

**(14) Ausschuss für Gesundheit
Ausschussdrucksache**

0015(8)

vom 23.1.2006

16. Wahlperiode

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung (Arzneimittelsorgungs- / Wirtschaftlichkeitsgesetz – AVWG)

Der Gesetzentwurf sieht u.a. die Einführung des § 130 a Absatz 3 b SGB V vor, dass auf patentfreie, wirkstoffgleiche Arzneimittel die Hersteller einen Rabatt von 5 vom 100 des Apothekenabgabepreises höchstens jedoch 10 vom 100 des Herstellerabgabepreises (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer) gewähren sollen. Parallel hierzu soll § 7 Absatz 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG) dergestalt geändert werden, dass die Ausnahmen vom Zuwendungsverbot gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 2 HWG nicht mehr für Arzneimittel gelten, deren Abgabe den Apotheken vorbehalten ist. Im Ergebnis geht es darum, die bisherige Praxis der Naturalrabatte von Generikaherstellern zu unterbinden. Auswirkungen hat die Neuregelung aber auch auf die Praxis der Krankenhausversorgung mit Vorzugspreisen oder „Nulllieferungen“.

Der BVDVA befürchtet, dass die geplanten Neuregelungen wettbewerbsverzerrende und wettbewerbshemmende Auswirkungen und bei der Krankenhausversorgung kostensteigernde Wirkungen hat.

1. Es ist zwischenzeitlich Praxis, dass Verträge zwischen Versandapotheke und Krankenkassen abgeschlossen werden, die den Krankenkassen zusätzliche Vorteile (Rabatte) bei der Arzneimittelversorgung bieten. Solche Vorteile können von den Apotheken aber nur dann gewährt werden, wenn den Apotheken ihrerseits möglich ist, Einkaufsvorteile zu sichern. Dies erfordert aber wiederum Verhandlungsspielraum gegenüber Großhändler und Herstellerunternehmen. Eine solche für einen funktionierenden Markt notwendige Flexibilität ist durch einen Pauschalrabatt nicht mehr gegeben, weil hierdurch der Verhandlungsspielraum der Hersteller stark eingeschränkt ist.

Ein solcher Pauschalrabatt wird dazu führen, dass pharmazeutische Unternehmen verstärkt ausländische Versandapotheken beliefern werden, weil mit diesen Apotheken individuelle Rabattgestaltungen (weiterhin) möglich sein werden. Diese Apotheken erhalten dann für ihre Preisgestaltung (und die Verhandlungen mit den Krankenkassen) zusätzliche Möglichkeiten.

Neben dem den ausländischen Apotheken (nicht aber deutschen Versandapotheken) möglichen Verzicht auf Zuzahlungen wäre dies ein weiterer „gesetzlich geregelter“ Wettbewerbsvorteil für ausländische Apotheken. Einem Leistungswettbewerb könnten sich deutsche Versandapotheken aufgrund der gesetzlichen Regelungen nur eingeschränkt stellen.

2. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Einbeziehung der OTC Produkte. Nach dem Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 23. Dezember 2005 soll zwar eine Staffelung der Preise bzw. ein „Barrabatt“ in Abhängigkeit von Mengen möglich sein. Insoweit wäre das pharmazeutische Unternehmen aber gehalten, für alle Apotheker den selben Preis zu fordern, der gegebenenfalls nur nach bestimmten Abnahmemengen unterschiedlich sein könnte. „Individuelle Bezugsregelungen“ d.h. die Vereinbarungen mit individuellen Preisnachlässen wären ausgeschlossen. Denn nach der Rechtsprechung sind Zuwendungen im Sinne von § 7 HWG auch Rabatte. Und Rabatte wiederum sind Preisnachlässe auf den üblicherweise geforderten Preis. Durch eine solche Regelung wird Wettbewerb verhindert, weil keine Flexibilität auf der Einkaufsseite mehr möglich ist.
3. Weiter führt die beabsichtigte Regelung dazu, dass sogenannte Nulllieferungen oder stark preisreduzierte Lieferungen von Arzneimitteln für die Verwendung in der Krankenhausversorgung nicht mehr möglich sein werden. Denn auch ein spezieller Preis eines Arzneimittels oder der vollständige Preisverzicht wäre eine Zuwendung im Sinne von § 7 HWG, die nun nicht mehr von einer Ausnahme des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 HWG gedeckt wäre.

Dies kann bei einem 300-Betten Krankenhaus zu einer Mehrbelastung von €200.000,00 pro Jahr führen. Diese Mehrkosten wiederum hätten die Krankenkassen zu bezahlen.

Der gewünschte Erfolg der geplanten Änderungen bliebe hier zumindest teilweise aus.

Salzkotten, 17. Januar 2006

Johannes Mönter
1. Vorsitzender